

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:
49 Fachbereich Kultur

Beteiligt:
30 Rechtsamt
20 Fachbereich Finanzen und Controlling

Betreff:
Aufhebung der Satzungen zur Verleihung des Karl Ernst Osthause-Preises und des Ernst Meister-Preises und Fortführung der Preisverleihungen auf der Grundlage privater Vereinbarungen

Beratungsfolge:
03.12.2020 Haupt- und Finanzausschuss
10.12.2020 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:
Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt,
1. die Satzungen für die Verleihung des Karl Ernst Osthause-Preises und des Ernst Meister-Preises aufzuheben,
2. die Verwaltung zu beauftragen, Gespräche mit aktuellen und zukünftigen Förderern mit dem Ziel zu führen, die Durchführung der Preisverleihungen durch Dritte in Abstimmung mit der Stadt Hagen weiterhin als Preise "der Stadt Hagen" durchzuführen.

Kurzfassung

Nach der Streichung der Mittel für die genannten Preise im Rahmen der Konsolidierung wurden die Preise zunächst nicht mehr vergeben. Die zugrundeliegenden Satzungen über die Verleihung und die Zusammensetzung der Jury sind nicht geändert oder formal aufgehoben worden. Dies ist nachzuholen.

Seit 2015 wird die Preisverleihung nach neuen Richtlinien der jeweiligen finanziellen Träger der Preise vergeben. Eine offizielle Beauftragung oder Ermächtigung dazu fehlt derzeit. Bezuglich des Ernst Meister-Preises bietet die Neue Ernst Meister Gesellschaft e. V. an, als unabhängiger Literaturverein den Preis im Jahr 2021 zu vergeben.

Es ist daher beabsichtigt, die bisherigen Regelungen durch Satzung aufzuheben, die Zuständigkeitsordnung zu korrigieren und die Fortsetzung der Preisverleihungen durch Vereinbarungen mit privaten Förderern sicherzustellen.

Begründung

Durch Ratsbeschluss vom 19.06.2008 (Vorlage 0450/2008) hatte der Rat der Stadt Hagen zur Konsolidierung des städtischen Haushalts beschlossen, dass der Karl Ernst Osthause-Preis und der Ernst Meister-Preis nur dann beibehalten werden, wenn das Preisgeld und die Mittel für die Ausschreibung und Verleihung durch einen privaten Sponsor getragen werden. Damit war die bestehende Satzung, die die turnusmäßige Preisvergabe, das Verfahren und die Finanzierung regeln, inhaltsleer geworden. Die bestehenden Satzungen sind daher aufzuheben.

In Ermangelung eines privaten Sponsors wurden der Karl Ernst Osthause-Preis bis zum Jahr 2015 und der Ernst Meister-Preis bis zum Jahr 2018 nicht vergeben.

Zu beiden Preisen existiert jeweils eine eigene Satzung vom 20.11.2000. Die Satzung des Ernst Meister-Preis enthält noch einen I. Nachtrag vom 17.03.2003. Danach sind beide Satzungen nicht mehr aktualisiert worden. Konsequenterweise hätten die Satzungen mit dem Ratsbeschluss 19.06.2008 (Vorlage 0450/2008), durch den sie ihre Gültigkeit verloren haben, aufgehoben werden müssen, da die Stadt Hagen sich als Stifter aus der Vergabe zurückgezogen hat.

Im Jahr 2015 konnte der Karl Ernst Osthause-Preis durch das Engagement des Fördervereins "Freunde des Osthause Museums e. V." beim Einwerben von Sponsorengeldern wiederbelebt und vergeben werden. Zugleich wurde durch den Förderverein eine neue Richtlinie zur Vergabe des Preises entwickelt. Diese Richtlinie sah neben anderen wesentlichen Änderungen (z. B. Ausschreibung, Preisgeld) insbesondere eine andere Juryzusammensetzung vor, als die bisherige (noch nicht aufgehobene) Satzung, zuletzt 2019 bestehend aus:

- Dr. Thomas Hirsch, Kunstkritiker
- Prof. Dr. Ulrich Krempel, Direktor Sprengel Museum a. D.
- Margarita Kaufmann, Beigeordneter für Kultur
- Christiane Bergfelder, Vorsitzende Freunde des Osthause Museums e. V.
- Dr. Tayfun Belgin, FB-Kultur- Leiter



Ähnlich verhält es sich bei dem Ernst Meister-Preis, der mit Unterstützung von Sponsoren erneut ab dem Jahr 2018 vergeben werden konnte. Auch hier wurde eine andere Juryzusammensetzung gewählt, zuletzt 2018

- Margarita Kaufmann, Beigeordnete für Kultur
- Dr. Tayfun Belgin, Leiter FB-Kultur
- Prof. Dr. Michael Niehaus, Literaturwissenschaftler der Fern Universität Hagen
- Prof. Dr. Armin Schäfer, Literaturwissenschaftler der Ruhr Universität Bochum
- Frank Schablewski, Dichter

Die Preisvergaben seit dem Jahr 2015 konnte das Osthaus Museum Hagen bzw. der FB Kultur erfolgreich und für die Stadt kostenneutral durchführen, da jeweils Sponsoren/Förderer gefunden werden konnten. In Abstimmung mit den Beteiligten wurden die Preise weiterhin als Preise "der Stadt Hagen" verliehen.

Zur zukünftigen Durchführung des Ernst Meister-Preises hat kürzlich die Neue Ernst Meister Gesellschaft angeboten, die den Preis zukünftig und erstmals in 2021 unter ihrer Regie ausloben möchte. Der Fachbereich Kultur wird sich diesbezüglich mit der Neuen Ernst Meister-Gesellschaft abstimmen.

In der Sitzung des KWA vom 13.02.2019 bemängelten die Mitglieder des Kultur- und Weiterbildungsausschusses das Vorgehen des Fachbereichs 49 bei der Juryzusammensetzung zu den o. g. Preisverleihungen, da die Zuständigkeit beim Kultur- und Weiterbildungsausschuss liege.

"Lt. Zuständigkeitsordnung § 2 Abs. 4 Nr.2 Buchst. d) ist der Kultur- und Weiterbildungsausschuss u. a. entscheidungsbefugt bei::

(...)

d) Zusammensetzung der Preisgerichte für die Verleihung der Kulturpreise der Stadt im Rahmen ihrer Satzungen (Karl Ernst Osthaus-Preis und Ernst Meister-Preis),(...)"

Um die Differenzen zwischen Satzungsgrundlagen und aktueller Praxis aufzulösen gibt es grundsätzlich drei Möglichkeiten:

1. Die bestehenden Satzungen werden aufgehoben. Dies hätte konsequenterweise im direkten Zusammenhang mit dem Einsparbeschluss geschehen müssen.

Die Förderer/Sponsoren würden, ggf. aufgrund einer abzuschließenden Vereinbarung, die Preisverleihung in Absprache mit der Stadt in Eigenregie auf der Grundlage ihrer jeweiligen Richtlinien durchführen.

Folge: die Preisverleihungen werden weiterhin durchgeführt. Es handelt sich um Preise "der Stadt Hagen" evtl. unter Schirmherrschaft des Oberbürgermeisters

2. Die bestehenden Satzungen bleiben, ohne die konkrete Aufgabe wahrzunehmen, weiterhin unverändert bestehen. Dann würde sich die Stadt Hagen weiterhin zur Durchführung der Preisverleihungen bekennen und prinzipiell auch verpflichten, sie aber de facto, wenn die Mittel nicht wieder bereitgestellt werden, aufgrund des gegenläufigen Ratsbeschlusses nicht durchführen. Die aktuellen Förderer der Preise würden die Satzungen so nicht für sich übernehmen sondern weiterhin ihre eigenen Richtlinien zugrunde legen.

Folge: Die Satzungen sind inhaltslos und eine Einforderung der Beachtung durch die aktuellen Sponsoren führt zu deren Rückzug.

3. Die bestehenden Satzungen werden an die aktuelle Beschlusslage angepasst. Eine satzungsmäßige Einbindung von "Dritten" auf der Grundlage öffentlichen Rechts ist allerdings problematisch. Des Weiteren müssten nahezu alle bisherigen Regelungen einschließlich der Juryzusammensetzungen überarbeitet und angepasst werden. Folge: die Preisverleihungen könnten, wenn eine Einigung erzielt würde und eine Regelung mit Privaten per Satzung rechtlich möglich ist, weiter durchgeführt werden. Es handelt sich weiterhin um Preise "der Stadt Hagen".

Seitens der Verwaltung wird, auch wegen der dadurch gegebenen Handlungsfreiheit, die Variante 1 favorisiert. Eine bloße "Aussetzung" der Satzungen kommt nicht in Betracht.

Es wird daher vorgeschlagen, die betreffenden Satzungen aufzuheben und entsprechende Gespräche mit den Förderern auf der Basis privatrechtlicher Vereinbarungen zu führen, um die Verleihung dieser wichtigen Hagener Kulturpreise weiterhin zu ermöglichen.

Nach Aufhebung der Satzungen ist § 2 Abs. 4 Nr.2 Buchst. d) der Zuständigkeitsordnung zu streichen. Eine entsprechende Änderung wird von der Verwaltung im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Zuständigkeitsordnung nach der Kommunalwahl vorbereitet.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

1. Rechtscharakter

Beschluss RAT, HFA, BV, Ausschuss, sonstiges

gez. Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez. in Vertretung Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

Satzung

**zur Verleihung des Karl Ernst Osthause-Preises - Kulturpreis der Stadt Hagen
vom 20. November 2000**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2000 und zur Änderung anderer Vorschriften vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718/728), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 28.09.2000 folgende Satzung zur Verleihung des Karl Ernst Osthause-Preises - Kulturpreis der Stadt Hagen - beschlossen:

Im Bewusstsein ihrer Verpflichtung zur Förderung bildender Künstler und in Erinnerung an das Werk des großen Hagener Mäzens, Karl Ernst Osthause, stiftet die Stadt Hagen den Karl Ernst Osthause-Preis.

§ 1

Der Karl Ernst Osthause-Preis wird für den besten Entwurf einer Ausstellung in der großen Halle des Karl Ernst Osthause-Museums vergeben. Mit der Annahme des Preises verpflichtet sich der Preisträger oder die Preisträgerin zur Realisierung des Entwurfs in einer Ausstellung. Diese Ausstellung findet in Zusammenarbeit mit der Museumsleitung ein Jahr nach der Preisvergabe statt und muss inklusive aller Nebenkosten aus dem Preisgeld finanziert werden. Das Preisgeld beträgt 50.000 DM.

§ 2

Der Preis wird alle zwei Jahre, erstmals im Jahre 2001 verliehen.

§ 3

Der Karl Ernst Osthause-Preis wird international ausgeschrieben. Bewerber und Bewerberinnen müssen das 35. Lebensjahr erreicht haben und mindestens eine Ausstellung eigener Werke in einer öffentlich geförderten Institution (Museum, Kunsthalle, Kunstverein etc.) nachweisen können.

§ 4

Über die Zuerkennung der Preise entscheidet eine Jury, die vom Kultur- und Weiterbildungsausschuss des Rates der Stadt Hagen bestimmt wird. Dieser Jury gehören an:

- ein Künstler/eine Künstlerin, der/die sich nicht am Wettbewerb beteiligt
- ein Vertreter/eine Vertreterin des Kunsthands
- zwei unabhängige Fachleute

40.45.01 Satzung zur Verleihung des Karl Ernst Osthause-Preises - Kulturpreis der Stadt Hagen vom 20. November 2000

- der/die Kulturdezernent/in der Stadt Hagen sowie der Direktor des Karl Ernst Osthause-Museums als Geschäftsführer ohne Stimme.
Die Jury entscheidet mit qualifizierter Mehrheit. Ihre Entscheidung ist unabhängig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5

Falls die eingereichten Entwürfe nach Auffassung der Jury die Verleihung des Preises nicht rechtfertigen, kann die Jury vorschlagen, das Preisgeld dem Karl Ernst Osthause-Museum für den Ankauf von Kunstwerken zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Für ihre Tätigkeiten erhalten die Mitglieder der Jury, die nicht bei der Stadt Hagen beschäftigt sind, eine Auswandsentschädigung.

§ 7

Eine Dokumentation der Ausstellung des Preisträgers bzw. der Preisträgerin soll mit Hilfe von Sponsoren finanziert werden.

§ 8

Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung werden vom Kulturdezernenten der Stadt Hagen festgelegt.

§ 9

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft:
Satzung zur Verleihung des Karl Ernst Osthause-Preises und des Förderpreises zum Karl Ernst Osthause-Preis der Stadt Hagen vom 04. Oktober 1990.

Öffentlich bekannt gemacht am 22. November 2000, in Kraft getreten am 23. November 2000

Satzung

**zur Verleihung des Ernst Meister-Preises - Kulturpreis der Stadt Hagen - vom
20. November 2000, in der Fassung des I. Nachtrags vom 17. März 2003**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2000 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2000 und zur Änderung anderer Vorschriften vom 17.12.1999 (GV. NRW S. 718/728), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 28.09.2000 folgende Satzung zur Verleihung des Ernst Meister-Preises - Kulturpreis der Stadt Hagen - beschlossen:

§ 1

Im Bewusstsein ihrer Verpflichtung gegenüber dem Leben und dem Werk Ernst Meisters und in Erinnerung an den 1979 verstorbenen Hagener Dichter stiftet die Stadt Hagen den Ernst Meister-Preis - Kulturpreis der Stadt Hagen.

§ 2 ¹⁾

Der Ernst Meister-Preis wird an deutschsprachige Autoren/Autorinnen verliehen. Er besteht aus einem Hauptpreis und zwei Förderpreisen. Mit dem Hauptpreis wird das Werk eines Dichters/einer Dichterin ausgezeichnet, in dem auf besondere Weise die Verantwortung für Sprache und Poesie und das Bemühen um ihre lebendige und zeitgemäße Weiterentwicklung zum Ausdruck kommen. Die zwei Förderpreise erhalten Nachwuchsauteuren/Nachwuchsautorinnen; eine/einer von ihnen muss in Westfalen beheimatet sein. Ihre Werke zeichnen sich durch Experimentierfreude und besondere Aufmerksamkeit im Umgang mit Sprache aus.

Jeder Preisträger erhält die Auszeichnung nur einmalig. Für die Zuerkennung kann das gesamte literarische Schaffen oder auch ein hervorragendes Werk maßgeblich sein.

§ 3 ²⁾

Der Preis wird alle zwei Jahre, erstmals im Jahr 2003 verliehen. Der Hauptpreis ist mit 13.000,00 € dotiert. Der Preisträger/Die Preisträgerin verpflichtet sich, durch die Annahme zu einer kostenfreien Lesung, die unabhängig von der Preisverleihung in Hagen stattfindet. Die Förderpreise bestehen aus 2 Lesungen in umliegenden Städten. Die Lesungen werden gemeinsam mit der Hauptpreisträgerin/dem Hauptpreisträger durchgeführt. Die Lesungen werden mit dem üblichen Honorar vergütet. Die Fördersumme pro Autor/Autorin beträgt 2.250,- €.

^{1) 2)} §§ 2 und 3 geändert durch den I. Nachtrag vom 17. März 2003

40.45.02 Satzung zur Verleihung des Ernst Meister-Preises - Kulturpreis der Stadt Hagen vom 20. November 2000

§ 4³⁾

Die Ausschreibungen für den Hauptpreis und die Förderpreise werden durch entsprechende Hinweise in Fachorganen mindestens drei Monate vor Einsendeschluss bekannt gemacht. Die Kandidaten/Kandidatinnen für den Hauptpreis werden durch Verlage, literarische Einrichtungen und Literaturvermittler vorgeschlagen. Die Förderpreis-Bewerber/innen bewerben sich selbst, sofern sie mindestens ein nicht im Selbst- oder Druckkostenzuschussverlag erschienene literarische oder literaturwissenschaftliche Veröffentlichung nachweisen können.

§ 5

Über die Zuerkennung der Preise entscheidet die Jury. Dieser gehören an:

1. ein/e Lektor/in oder Verleger/in eines literarischen Verlags
2. ein/e Literaturwissenschaftler/in oder Mitarbeiter/in eines literaturwissenschaftlichen Instituts
3. ein/e Feuilletonist/in
4. ein/e Lyriker/in, der/die sich nicht am Wettbewerb beteiligt
5. der/die Kulturdezernent/in der Stadt Hagen sowie ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin des Kulturamtes als Geschäftsführung ohne Stimme.

Die Mitglieder der Jury werden auf Vorschlag der Verwaltung vom Kultur- und Weiterbildungsausschuss bestimmt.

Die Tätigkeit der Mitglieder der Jury ist ehrenamtlich. Die Jury berät in nichtöffentlicher Sitzung.

Die Jury entscheidet mit qualifizierter Mehrheit.

Die Entscheidung der Jury ist unabhängig, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6

Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder der Jury, die nicht bei der Stadt Hagen beschäftigt sind, eine Aufwandsentschädigung.

§ 7

Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung werden vom Kulturdezernenten der Stadt Hagen festgelegt.

§ 8

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Satzung zur Verleihung des Ernst Meister-Preises der Stadt Hagen vom 04.07.1985.

³⁾ § 4 geändert durch den I. Nachtrag vom 17. März 2003

Öffentlich bekannt gemacht am 22. November 2000, in Kraft getreten am 23. November 2000
I. Nachtrag vom 17. März 2003, öffentlich bekannt gemacht am 19. März 2003, in Kraft getreten am 20. März 2003